

Kleinvieh macht auch Mist

In den kalten Monaten November bis März herrscht bei vielen Handwerksbetrieben häufig Auftragsflaute und die Gesellen kommen nur auf Abruf in die Firma. Doch das kann sich mit dem richtigen Leistungsangebot schnell ändern.

Spezialisieren sich selbstständige Handwerker in diesen Monaten nämlich auf Kleinaufträge für Privathaushalte, dürfte das die Kassen zum Klingeln bringen. Möglich macht es § 35a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, nachdem Privatleute für Zahlungen an Handwerker eine Steueranrechnung von 20 Prozent der abgerechneten Arbeitsleistung beim Finanzamt geltend machen können. Das Beste daran: Die 20-prozentige Steueranrechnung wird 1:1 von der Steuer des Auftraggebers abgezogen. Eine Handwerksleistung von 3.000 Euro kostet Privatleute, die Renovierungs-, Modernisierungs- und Erhaltungsaufwendungen in ihrem gemieteten Haushalt oder in ihrem Eigenheim in Auftrag geben, also unter dem Strich nur 2.400 Euro. Mit diesem Steuerbonus sollten Handwerker für ihre Leistungen in Anzeigen und Flyern unbedingt werben. Bereits im letzten Jahr entschlossen sich viele Privathaushalte in den letzten Monaten des Jahres nur wegen dieser Steueranrechnung lange aufgeschobene Handwerksarbeiten verrichten zu lassen. Einen Haken hat dieses Steuerprivileg für Handwerksbetriebe jedoch. Sie dürfen die Rechnung nicht bar kassieren. Denn den Steuerbonus bekommen private Auftraggeber nur dann, wenn sie dem Finanzamt die Rechnung des Handwerkers und einen Bankbeleg vorlegen können, aus dem die Abbuchung des Rechnungsbetrags ersichtlich ist. Barzahlungen selbst für Kleinreparaturen scheiden also aus. Ein Schreiben des Bundesfi-



Mit Kleinaufträgen in Privathaushalten können Handwerker gutes Geld verdienen.
Foto: Signal Iduna

nanzministeriums könnte an dieser Stelle weiterhelfen. Denn der Rechnungsbetrag muss nicht zwingend überwiesen werden (BMF), Schreiben v. 3. November 2006, Az.: IV c 4 - S 2296b - 60/06). Der Abfluss des Rechnungsbetrags vom Konto des Auftraggebers wird danach auch in folgenden Fällen erreicht:

- Übergabe eines Verrechnungsschecks.
- Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren.
- Teilnahme am elektronischen Lastschriftverfahren.

Vereinbart der Handwerker bei Auftragsvergabe die Bezahlung mittels Verrechnungsscheck, profitieren also beide Vertragspartner. Der Handwerker kann sicherstellen, dass er seine Leistung ohne spätere Abzüge vergütet bekommt und der private Auftraggeber rettet seine Steueranrechnung. Bei vielen Kleinaufträgen lohnt sich auch die Anschaffung eines Geräts, mit dem der Auftraggeber mittels EC-Karte sofort im Anschluss der Leistung zur Kasse gebe-

ten werden kann. Die Kosten für dieses Verfahren dürften für Handwerker erschwinglicher sein als die Verluste durch ständige Mahnungen und komplette Zahlungsausfälle.

Tipp

Unterbreiten Sie Ihrem Auftraggeber also einen schriftlichen Kostenvoranschlag, sollte dieser bereits den Hinweis enthalten, dass die Rechnung sofort im Anschluss mittels eines Verrechnungsschecks oder mittels Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren am elektronischen Lastschriftverfahren beglichen werden muss.

Nicht immer winkt die gewünschte Steueranrechnung

Nicht immer kann sich der Kunde bei Abgabe seiner Steuererklärung über die erhoffte Steueranrechnung freuen. Denn drei Kriterien sind für die Geld-zurück-Garantie unbedingt zu beachten:

1. Arbeitsleistung: Begünstigt sind nur die abgerechnete Arbeitsleistung sowie die Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der hierfür in Rechnung gestellten Umsatzsteuer. Für die verwendeten Materialien gibt es die 20-prozentige Steueranrechnung nicht.

2. Keine Steuern: Muss ein Steuerzahler aufgrund eines nur sehr niedrigen Einkommens gar keine Steuern ans Finanzamt überweisen, ist auch keine Steueranrechnung für Handwerkerleistungen möglich. Denn zu einer Erstattung darf die Steueranrechnung nach § 35a Abs. 2 EStG nicht führen.

3. Neubaumaßnahme: Die Steueranrechnung gibt es nur für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten. Handwerkliche Arbeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Handwerker sollten Kunden darauf hinweisen, dass es in diesen Situationen eben nicht die gewünschte Steueranrechnung geben wird.

Rechnungsinhalte anpassen

Eine Steueranrechnung für Handwerksleistungen im Privathaushalt erhält ein privater Kunde nur für die von Ihnen in Rechnung gestellte Arbeitsleistung. Aus diesem Grund ist die Arbeitsleistung auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Haben Sie mit Ihrem Kunden einen Einheitspreis vereinbart und weisen in der Rechnung das Entgelt für die Arbeitsleistung und Material nicht getrennt aus, sind erste Probleme vorprogrammiert. Das Finanzamt wird für diese Rechnung nämlich keine Steueranrechnung durchführen. Der Kunde wird also schlimmstenfalls Jahre später – dann nämlich, wenn er seine Einkommensteuererklärung ausfüllt – auf Sie zukommen und eine Aufteilung der Leistungen fordern.

Für Sie würde das einen hohen zeitlichen Aufwand bedeuten. Deswegen sollte der Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung auf jeden Fall ausgewiesen werden.

Bernhard Köstler

Beispiel

Handwerksmeister Müller bessert die Fassade von Familie Hubers Eigenheim aus. In der Rechnung werden für die Arbeiten 3.000 Euro plus 570 Euro Umsatzsteuer ausgewiesen, 500 Euro plus 95 Umsatzsteuer Euro entfallen davon auf das verwendete Material. Familie Huber kann für die Arbeitsleistung von 2.500 Euro plus 475 Euro Umsatzsteuer die 20-prozentige Steueranrechnung beantragen. Die Steuerlast von Familie Huber liegt im Jahr 2007 bei rund 6.000 Euro. Davon zieht das Finanzamt die für die Handwerksleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG ermittelten 595 Euro ab (2.975 Euro \times 20 Prozent), so dass die Steuerbelastung unter dem Strich nur noch 5.405 Euro beträgt.

Variante: Aufteilung der Rechnung bringt höhere Steueranrechnung

Finden Handwerksarbeiten zum Jahresende statt und liegen die Arbeitskosten über 3.000 Euro, sollte der private Auftraggeber noch 2007 eine Anzahlung leisten. Hintergrund: Würde die Renovierungskosten ohne Material 5.000 Euro betragen und der Auftraggeber bezahlt erst im Januar 2008, würde die Steueranrechnung 600 Euro betragen. Würde er dagegen bereits im Jahr 2007 2.000 Euro anzahlen und im Januar 2008 den Restbetrag überweisen, würde für 2007 eine Steueranrechnung von 400 Euro winken (20 Prozent von 2.000 Euro) und im Jahr 2008 erneut eine Steueranrechnung von 600 Euro (20 Prozent von 3.000 Euro). bek